

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 23. August 2013 12:33
An: Klebe, Eike
CC: [REDACTED]
Anlagen: Besprechung Vierlande – Arbeitsprogramme
Abwägung Arbeitsprogramme.pdf

Sehr geehrter Herr Klebe,

wie besprochen übersende ich Ihnen unsere Unterlagen zur durchgeführten Abwägung. Die Abwägung erfolgte in Abstimmung mit Herrn [REDACTED], BergD.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Referat [REDACTED]
Stilleweg 2
30655 Hannover

Fon: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
...

Mail-Anhang

Z.7-[REDACTED]

Die Antragstellerin begehrt Zugang zu Informationen, die das LBEG besitzt, die aber Daten eines betroffenen Dritten enthalten, und zwar der EMPG. Die Antragstellerin ist keine Wettbewerberin der EMPG.

Das LBEG hat diesen Antrag auf der Grundlage des Hamburger Transparenzgesetzes bekommen (HmbTG). Dies begründet den Anspruch auf alle Informationen einer informationspflichtigen Stelle, nicht nur auf Umweltinformationen.

Die beantragten Informationen enthalten Angaben, die das betroffene Unternehmen auf Verlangen des LBEG als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet hat. Es sind gelb markierte Passagen in der Datei „Abwägung 01 Arbeitsprogramme Vierlande.pdf“.

Als informationspflichtige Stelle muss nun das LBEG abwägen, ob das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der markierten Passagen überwiegt.

Das LBEG hat zu dokumentieren, dass die Abwägung vorgenommen wurde.

Im beiliegenden Schriftstück „Abwägung 01 Arbeitsprogramme Vierlande.pdf“ sind von mir jene Aspekte rot unterstrichen worden, die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betrachtet werden können. Weitergehende Markierungen (gelb) scheinen keine Geheimnisse zu sein, da sie entweder bekannte Absichten des Unternehmens darstellen, allgemeine Erkenntnisse wiedergeben oder auf bereits publizierte Angaben verweisen. Ich bitte dazu um Ihre Stellungnahme.

Bevor die Informationen der Antragstellerin verfügbar gemacht werden, ist diese Entscheidung dem Unternehmen bekannt zu geben. Erst nach einer Frist, in der das Unternehmen diese Entscheidung seitens des LBEG prüfen kann, wird sie bestandskräftig.

Ich bitte die mäßige Qualität des Schriftstück zu entschuldigen. Das betroffene Unternehmen hat verständlicherweise die Vorlage nicht als E-Mail gesendet. Daher mussten die entsprechenden Seiten zunächst digitalisiert werden.

[REDACTED] 06.06.2013

Neben Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sind auch personenbezogene Daten in den Arbeitsprogrammen enthalten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt werden müssen.